

Informationsschreiben zur Straßenreinigung

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Reinigungspflichten und den Reinigungsumfang bei der Straßenreinigung. Die Reinigungspflichten und der Reinigungsumfang ergeben sich aus der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Telgte.

Aufgaben bei der Übertragung der Gehwegreinigung

Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege, alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist.

Die Gehwegreinigung umfasst die Beseitigung aller Verunreinigungen. Dies gilt unabhängig davon, ob Fußgänger sie absichtlich weggeworfen haben (Zigaretenschachteln, Getränkedosen usw.), ob sie von Tieren (z. B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind. Die Gehwege sind 1 x wöchentlich zu säubern.

Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Fußgänger oder Radfahrer zu Fall kommen können.

Aufgaben bei der Übertragung der Fahrbahnreinigung

Unter Fahrbahn ist das zu verstehen, was nicht zum Gehweg gehört. Die Fahrbahnreinigung betrifft damit die gesamte übrige Straßenoberfläche.

Sinngemäß gilt bei der Fahrbahnreinigung das Gleiche wie bei der Gehwegreinigung. Wenn die Fahrbahnreinigung übertragen worden ist, ist die gesamte Fahrbahn vor dem eigenen Grundstück jeweils bis zur Mitte zu kehren. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Fahrbahnen sind 14-täglich zu säubern.

Aufgaben bei der Übertragung der Winterwartung von Gehwegen

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m entlang des Grundstücks von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Ist in verkehrsberuhigten Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m schnee- und eisfrei zu halten.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Verwendung von Streumitteln

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen Rutschgefahren haben. Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz bzw. auftauenden Stoffen auf Gehwegen verboten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden kann, z.B. bei Eisglätte oder Gehwegen mit starkem Gefälle. Bei Salznutzung sollte auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation geachtet werden. Auch auf privaten Flächen sollte kein Salz verwendet werden.

Höhe der Straßenreinigungsgebühr

Die Straßenreinigungsgebühr ist die Gegenleistung für die Fahrbahnreinigung und den Winterdienst durch die Stadt Telgte. Maßstab für die Gebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse.

Die Gebühr fällt auch dann an, wenn vor dem eigenen Grundstück konkret keine Leistung erbracht wird, etwa, weil dort ständig PKW parken oder weil wegen sonstiger Hindernisse (Baumbeete usw.) die Kehrmaschine bzw. das Räumfahrzeug einen Bogen fährt.

Konsequenzen für den Fall, dass den Aufgaben nicht nachgekommen wird

Der Eigentümer kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise eine Person fällt und sich verletzt. Zudem kann die Stadt Telgte ein Bußgeld verhängen.

Die Aufgaben bestehen bei der Straßenreinigung im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes um die Straßenreinigung kümmert.

Sollten Fragen offen sein

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Stefan Bruns	Zimmer 219	Tel.: 13-268
Sylvia Ahlbrandt	Zimmer 220	Tel.: 13-269